

00SV/24/043

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Gemeinschaftsmaßnahme "Ausbau Bahnhofstraße - 1. Bauabschnitt"

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Andy Marquardt	<i>Datum</i> 28.08.2024 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtentwicklungsausschuss (Vorberatung)	19.09.2024	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	01.10.2024	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	16.10.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Burg Stargard stimmt einem Ausbau der Nebenanlagen in der Bahnhofstraße, von der Einmündung Walkmüllerweg bis zur Brücke über die Linde, als Gemeinschaftsmaßnahme mit der Straßenbauverwaltung des Landes M-V zu. Zur Umsetzung der Gemeinschaftsmaßnahme wird der Bürgermeister befugt, eine Kostenvereinbarung zur Sicherung der Finanzierung mit dem Straßenbauamt abzuschließen.

Sachverhalt

Der Ausbau der Bahnhofstraße, einschließlich der Erneuerung der Fahrbahn sowie der Nebenanlagen, sollen als Gemeinschaftsmaßnahme mit der Straßenbauverwaltung des Landes M-V durchgeführt werden.

Der Ausbau erfolgt in zwei Bauabschnitte. Diese Abschnitte werden voraussichtlich wie folgt aufgeteilt:

1. Bauabschnitt

- hinter der Einmündung Walkmüllerweg (Bahnhofstraße 6) bis zur Brücke über die Linde (Bahnhofstraße 1) – vollständiger Ausbau Fahrbahn + Gehweg
- Fahrbahnerneuerung ab Fußgängerüberweg (Marktstraße 10) bis einschließlich der Kreuzung Am Markt / Carl-Stolte-Straße / Marktstraße / Lange Straße

2. Bauabschnitt

- Strelitzer Straße ab Einmündung Weinbergsweg über den Bahnübergang bis Einmündung Walkmüllerweg – vollständiger Ausbau Fahrbahn + Gehweg

Die Kostenvereinbarung soll zunächst nur über den Ausbau des 1. Bauabschnittes geschlossen werden, da der Ausbau des 2. Bauabschnittes durch die Straßenbauverwaltung zeitlich noch nicht eingeordnet werden kann. Das Straßenbauamt Neustrelitz hat mitgeteilt, dass die Ausbaumaßnahme des 1. BA in 2025 erfolgen soll.

Die Entscheidung, die Nebenanlagen der Bahnhofstraße parallel zum Ausbau der Landesstraße durchzuführen, ist insbesondere aus folgenden Gründen sinnvoll:

- o Synergieeffekte und Kostenersparnis
- o Minimierung von Verkehrsbehinderungen sowie der Belastungen für Anwohner und Verkehrsteilnehmer
- o Optimierung von Planungs- und Bauprozessen
- o Reduzierung der Gesamtbauzeit

Ziel ist es insgesamt, eine langfristige Verbesserung der Infrastruktur zu gewährleisten und durch die notwendige Erneuerung der Nebenanlagen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beizutragen sowie bestehende Barrieren abzubauen.

Aktuell handelt es sich bei der beigelegten Kostenvereinbarung um einen Entwurf. Es wurde vom Straßenbauamt signalisiert, dass kostentechnisch noch Aktualisierungen vorgenommen werden und diese dann in der Kostenvereinbarung angepasst werden müssen (Oktober/November). Die aktuellen Haushaltszahlen werden dann in den kommenden Haushalt eingeplant.

Rechtliche Grundlagen

Kommunalverfassung M-V, Straßen- und Wegegesetz M-V

Finanzielle Auswirkungen

- Aktuell berechneter Kostenanteil der Stadt Burg Stargard ca. 95.000 Euro (Stand August)
- Fördermittel 65 % (zuwendungsfähigen Kosten) entsprechend der komm. Straßenbauförderrichtlinie
- Einplanung der Mittel als Investitionsaufwendungen im kommenden Haushalt 2025

Anlage/n

1	Kostenvereinbarung 1. BA Bahnhofstraße (öffentlich)
2	Lageplan 1 (öffentlich)
3	Lageplan 2 (öffentlich)

Vereinbarung über die Kostenteilung der Gemeinschaftsmaßnahme

zwischen

dem Land Mecklenburg-Vorpommern
vertreten durch das Straßenbauamt Neustrelitz
Hertelstr. 8, 17235 Neustrelitz
dieses endvertreten durch den Amtsleiter, Herrn Jens Krage
nachstehend - **Straßenbauverwaltung** - genannt

und

der Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard
diese vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Tilo Lorenz
nachstehend - **Stadt** - genannt

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1)

Die Straßenbauverwaltung des Landes M-V und die Stadt Burg Stargard kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Bahnhofstraße und Marktstr. in der **Stadt Burg Stargard**, einschließlich des Knotenpunktes Carl-Stolte-Str. / Lange Str. im Zuge der Landesstraße L 33, von Abschnitt 20, km 0+119 bis Abschnitt 030, km 0+010 (1. Bauabschnitt) als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen. Im Rahmen dieser Baumaßnahme erfolgen gleichzeitig auch die grundhafte Erneuerung der vorhandenen Nebenanlagen auf einer Länge von 106 m im Abschnitt 20. Die Länge der Baustrecke im Zuge der Landesstraße L 33 beträgt rund 217 m.

(2)

Art und Umfang der Straßenbaumaßnahme bestimmen sich nach den vom Planungsbüro SKH aus Neubrandenburg aufgestellten Entwurfsunterlagen des Straßenbauamtes Neustrelitz mit Stand 01/2019, insbesondere dem Lageplänen Straßenbau in der Anlage 5.

(3)

Grundlagen der Vereinbarung sind:

- Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV),
- die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR),
- die Straßen-Kreuzungsrichtlinien (StraKR),
- die Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV),

- die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie
- die Abstimmungsergebnisse zwischen der Stadt Burg Stargard und dem Straßenbauamt Neustrelitz.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

(1)

Die Straßenbauverwaltung führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit der Stadt durch. Die Straßenbauverwaltung ist für die gesamte Planung, Ausschreibung und Vergabe sowie für die Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

(2)

Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und der Stadt abgenommen. Die Straßenbauverwaltung überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch im Namen der Stadt. Nach Übergabe der Bauteile an die Stadt teilt diese der Straßenbauverwaltung etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

3)

Der Grunderwerb wird von der Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde durchgeführt.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten der Fahrbahn, Radwege und Gehwege

(1)

Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn vom Abschnitt 20 km 0+119 bis Abschnitt 30, km 0+010.

(2)

Die Stadt trägt die Kosten für den Bau der Gehwege einschließlich der Hochborde im Abschnitt 20, km 0+119 bis 0+225.

§ 4

Oberflächenentwässerung

(1)

Die Kosten des Neubaus der Anlagen für die Oberflächenentwässerung bis zur Ableitung in vorhandene Systeme trägt die Straßenbauverwaltung.

(2)

Die polizeiliche Reinigungspflicht der Rinnen und Abläufe obliegt gemäß dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern der Stadt.

§ 5

Kreuzungen und Einmündungen

(1)

Die Kosten für die Anpassung der Kreuzungen mit Gemeindestraßen und der Kreisstraße K 85 im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme trägt gemäß § 38 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes M-V die Straßenbauverwaltung.

§ 6

Änderungen der Versorgungsleitungen

(1)

Die Durchführung von notwendigen Änderungen und/oder Sicherungen an vorhandenen Versorgungs- und sonstiger Leitungen Dritter veranlasst die Straßenbauverwaltung, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.

(2)

Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Bestimmungen.

(3)

Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Bundes oder des Landes für Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 7

Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

- entfällt -

§ 8

Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

- entfällt -

§ 9

Grunderwerb

(1)

Der erforderliche Grunderwerb wird durch die Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der Stadt geregelt.

(2)

Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden von Straßenbauverwaltung getragen, jedoch nur soweit es sich um Grunderwerb des Landes handelt.

(3)

Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege anfällt und diese auch nicht verdrängt werden, trägt die Stadt die Grunderwerbskosten ganz.

(4)

Die Vermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch namens der Stadt beantragt.

§ 10

Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

(1)

Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden nach Kostenfeststellung im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt aufgeteilt.

§ 11

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1)

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 3 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

§ 12

Straßenbeleuchtung

(1)

Die Stadt trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 13

Zufahrten und Zugänge

(1)

Die Kosten für die höhenmäßige Angleichung von vorhandenen Zufahrten innerhalb des Ausbaubereiches werden zwischen Straßenbauverwaltung und Stadt nach Maßgabe von § 3 dieser Vereinbarung aufgeteilt, sofern sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

§ 14

Kostenerstattung für die Baudurchführung

(1)

Die Straßenbauverwaltung erhält für die Baudurchführung (Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung) Kosten in Höhe von **9 %** der auf die Stadt entfallenden tatsächlichen Baukosten von der Stadt erstattet. Kosten für Aufwendungen des Grunderwerbs sind analog den Verwaltungskosten für Bauleistungen anzuwenden.

(2)

Aufwendungen für Vermessungsarbeiten, Gutachten, statische Berechnungen, Materialanalysen, Bodenprobenuntersuchungen und Probebohrungen, sowie sonstige hier nicht angeführte bzw. erfasste Nebenkosten, die im Rahmen der Baudurchführung erforderlich werden, sind in der pauschalen Abgeltung der Bauleitungsmittel nicht erfasst und werden daher im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt. Die Straßenbauverwaltung erhält den auf die Stadt entfallenden Kostenanteil von der Stadt erstattet.

Die konkrete Berechnung des Anteils im Rahmen der Baudurchführung erfolgt nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

(3)

Die Kosten für

- die Erstellung des SiGe- Planes und für den beauftragten SiGe- Koordinator
- die Beweissicherung entlang der Baustrecke und der Umleitungsstrecke

werden zwischen den an der gemeinschaftlichen Baudurchführung beteiligten Partnern, d. h. zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt im Verhältnis der tatsächlichen auf die Beteiligten entfallenden anteiligen Baukosten geteilt. Die Stadt erstattet der Straßenbauverwaltung den auf sie entfallenden Kostenanteil.

§ 15

Zahlungspflicht und Abrechnung

(1)

Die Straßenbauverwaltung und die Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Die vorläufigen Kostenanteile sind in der **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung aufgeführt.

(2)

Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Straßenbauverwaltung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abnahme der Baumaßnahme werden durch die Straßenbauverwaltung die endgültigen Kostenteilungsschlüssel auf der Grundlage der tatsächlichen Baukosten und Straßenteile ermittelt.

(3)

Die Stadt verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihr an die Straßenbauverwaltung zu zahlenden Rechnungsbeträge werden innerhalb von **18 Tagen** nach Zugang der Abrechnung und nach ordnungsgemäßer Erbringung und Nachweis der Leistung fällig.

(4)

Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme verbleiben die Abrechnungsunterlagen im Original im jeweiligen Fachdezernat der Straßenbauverwaltung. Bei Bedarf sind sie dort einzusehen. Die Stadt erhält nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Abrechnungsunterlagen als Kopie in einfacher Ausführung.

5)

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass es sich bei den zahlungspflichtigen Bestandteilen dieser Vereinbarung um eine steuerrechtliche Bruttovereinbarung handelt.

6)

Steuerliche Gleitklausel

1. Ergeben sich für den Zeitraum der Vertragserfüllung steuerrechtliche Gesetzesänderungen und führen diese bei Leistungen oder Teilleistungen aus der Vertragserfüllung zu einer Mehrbelastung, so hat der leistende Vertragspartner einen Anspruch auf Nachzahlung in Höhe der etwaigen Mehrbelastung gegenüber seinem Vertragspartner.
2. Kommt es aufgrund einer steuerrechtlichen Gesetzesänderung zu einer Minderbelastung, so hat der zahlende Vertragspartner einen Erstattungsanspruch in Höhe der jeweiligen Minderbelastung gegenüber seinem Vertragspartner.
3. Gleiches gilt, wenn die Leistung oder Teilleistung steuerbar, steuerfrei oder steuerpflichtig wird. Auf die Höhe der Belastungsänderung kommt es nicht an.

III. Sonstige Regelung

§ 16

Baulast nach Fertigstellung

(1)

Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2)

Dem Land Mecklenburg-Vorpommern obliegt nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Baulast für:

- die Fahrbahn der Landesstraße L 33 einschließlich der Entwässerungsrinnen, sowie die Straßenabläufe einschließlich deren zugehöriger Anschlussleitungen.

(3)

Der Stadt obliegt nach Fertigstellung der Baumaßnahme die Baulast für:

- die Fahrbahn der Gemeindestraßen einschließlich der Entwässerungsrinnen,
- die Gehwege einschließlich der zugehörigen Sicherheitsstreifen und Hochborde,
- die Bankette und sonstigen Grünflächen sowie
- die Straßenbeleuchtung.

(4)

Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Straßenbauverwaltung mit einem ordnungsgemäßen Übergabeprotokoll der Stadt die in deren Baulast stehenden Straßenteile und sonstige Anlagen.

§ 17

Schriftform

(1)

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2)

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Anlage 1: Ermittlung der anteiligen Kosten für die Straßenbauverwaltung M-V und die Stadt Burg Stargard
- Anlage 2: Kostenteilungsplan
- Anlage 3: Lageplan Straßenbau

(3)

Diese Vereinbarung wird 2-fach gefertigt.
Jeder Vertragspartner erhält jeweils 1 Ausfertigung.

§ 18

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Partner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den beiden Vereinbarungsbeteiligten angestrebten Zwecken am nächsten kommt.

Für die Stadt Burg Stargard:

Burg Stargard, den

.....
Bürgermeister
Stadt Burg Stargard

(Siegel)

Für die Straßenbauverwaltung M-V:

Neustrelitz, den.....

.....
Amtsleiter
Straßenbauamt Neustrelitz

(Siegel)

Anlage 1

Gemeinschaftsmaßnahme L33 OD Burg Stargard, Bahnhofstr., Abschnitt 20, km 0+119 bis Abschnitt 30, km 0+010

Ermittlung der Kostenanteile für die Stadt Burg Stargard

a) Anteilige Baukosten gemäß AKVS, Stand 04/2023

Anteil Straßenbauverwaltung (Fahrbahn)

= 366.000 € + 199.000 € = **565.000 €**

Anteil Stadt Burg Stargard (Gehweg)

= **85.000 €**

b) Anteilige Kosten für die Baudurchführung, § 14 (1)

Die Stadt Burg Stargard erstattet der Straßenbauverwaltung für die Baudurchführung pauschal 9 % der auf sie entfallenden tatsächlichen Baukosten.

$$9 \% \quad \times \quad 85.000 \text{ €} \quad = \quad \mathbf{7.650,00 \text{ €}}$$

c) Anteilige Kosten gemäß § 14 (2)

Die Aufwendungen für Vermessungsarbeiten, Gutachten, statische Berechnungen, Materialanalysen, Bodenprobenuntersuchungen und Probebohrungen, sowie sonstige hier nicht angeführte bzw. nicht erfasste Nebenkosten, die im Rahmen der Baudurchführung erforderlich werden, sind nicht Bestandteil der pauschalen Abgeltung der Planungskosten und werden daher im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt.

d) Anteilige Kosten gemäß § 14 (3)

Kostenschätzung

SiGeKo	3.000 €
Beweissicherungsverfahren	2.000 €
Summe (brutto)	5.000 €

Anteilige Kosten werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt.

Baukosten Straßenbauverwaltung, gemäß AKVS	565.000 € \triangle	86,9 %
Baukosten Stadt, gemäß AKVS	85.000 € \triangle	13,1 %

$$13,1 \% \times 5.000 \text{ €} = 655 \text{ €}$$

Kostenbeteiligung der Stadt Burg Stargard

Anteilige Baukosten	85.000,00 €
Anteilige Kosten für die Baudurchführung	7.650,00 €
Anteilige Kosten für SiGeKo / Beweissicherungsverfahren	650,00 €

vorläufiger Kostenanteil **93.300,00 €**

Zeichenerklärung

Mecklenburg - Vorpommern

Burg Stargard

ke ohne Kostenteilung

		Kostenbeteiligte
alkmüllerweg	Fahrbahn	Land M-V
alkmüllerweg	Gehweg	Stadt Burg Stargard
straße	Fahrbahn	Land M-V

1

Auftragnehmer  SKH Ingenieurgesellschaft mbH Friedrich-Engels-Ring 48 a 17033 Neubrandenburg Tel.-Nr.: 0395 571886-700 Fax-Nr.: 0395 571886-702	Datum	Zeichen
	bearbeitet:	04/2024 Parlowski
	gezeichnet:	04/2024 Li. / Ri.
	geprüft:	04/2024 Hamann
		20-16-049

Auftraggeber Straßenbauamt Neustrelitz Hertelstraße 8 17222 Neustrelitz Tel.-Nr.: 0395 588 83 010 Fax-Nr.: 0385 588 83 190	Datum	Zeichen
	geprüft:	

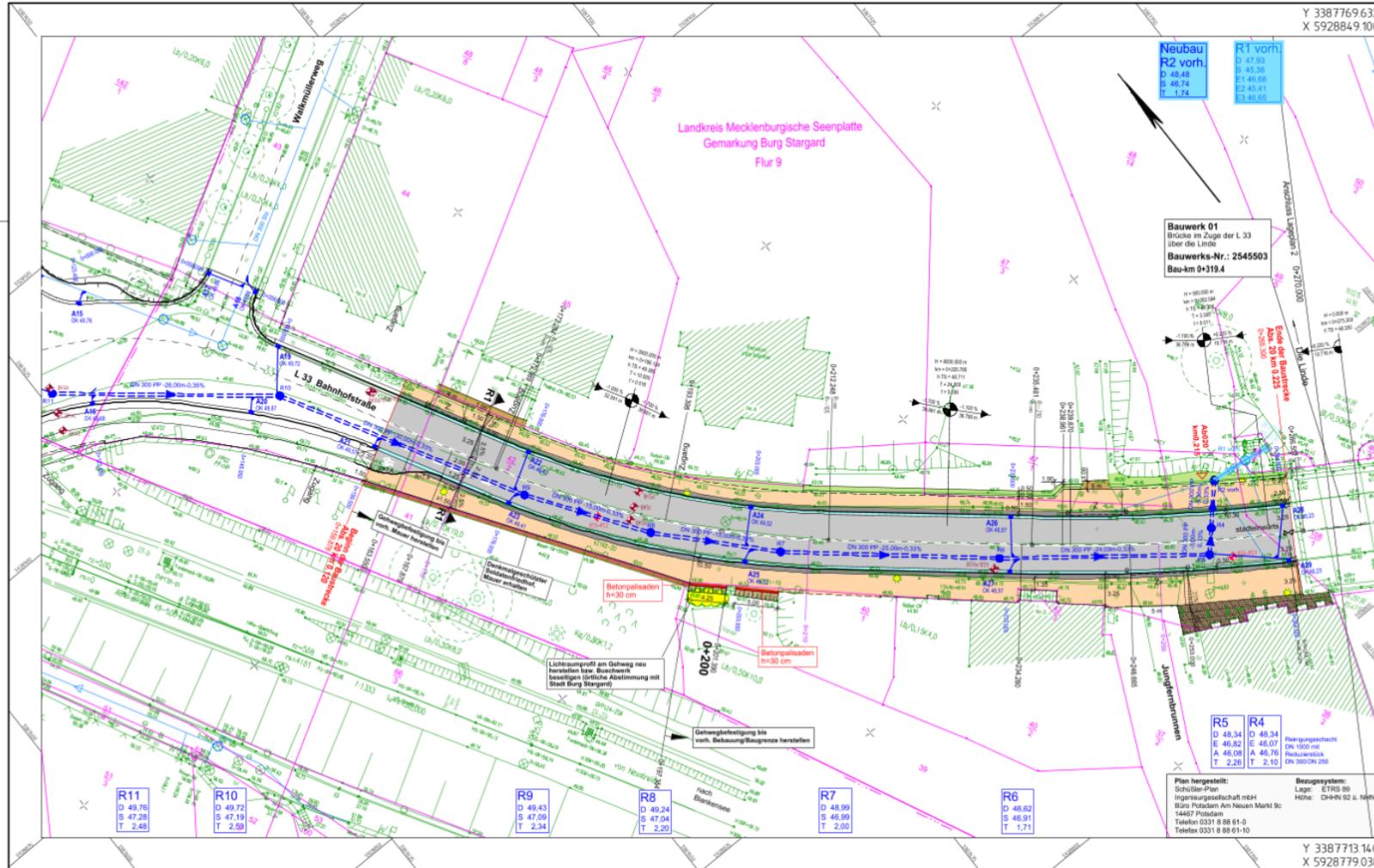
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

GENEHMIGUNGSPLANUNG

Strassenbauverwaltung Land Mecklenburg-Vorpommern Straße / Abschn.-Nr. / Station: (von - bis) L 33 Abs. 20 km 0.120 - Abs. 30 km 0.010 PROJIS-Nr.:	Unterlage / Blatt-Nr.: 13/1 Kostenteilungsplan Maßstab: 1 : 1000
--	---

L 33 OD Burg Stargard,
Bahnhofstraße inkl. BÜ und Marktstraße
1. Bauabschnitt

aufgestellt:	



Zeichenerklärung

Planung

- Fahrbahn: Asphaltbefestigung Bk3.2
- Bordrinne: Gussasphalt
- Sicherheitsstreifen: Betonrecheckpflaster anthrazit
- Gehweg: Betonrecheckpflaster grau
- Bankett: 10 cm Oberboden mit Rasenansaat
- Angelegung Gelände

Tiefbord

- Grundstückszufahrt: Betonrecheckpflaster grau Bk0.3
- Sicherheitsstreifen: Betonrecheckpflaster anthrazit
- Bordrinne: Gussasphalt
- Fahrbahn: Asphaltbefestigung Bk3.2

Gehweg

- Angelegung: Mosaikpflaster Granit grau
- Angelegung Befestigung: Angleichung mit vorhandenem Befestigungsmaterial herstellen bzw. entsprechend Beschriftung im Plan

Abstände

- Hochbord / Übergangstein: Rundbord + 3 cm
- Rundbord + 6 cm
- Tiefbord
- Rasenbord

Bohrpunkte

- BKT: Bohrpunkte mit Nummer (Jahr 2006)
- BS1: Bohrpunkte mit Nummer (Jahr 2017)

Neigungsbrechpunkt

- Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Ausrichtungswinkel, Längsneigung und Abstand zum nächsten Neigungsbrechpunkt

Fahrbahneigung

- Fahrbahneigung
- Gradientenhochpunkt
- Gradienten tiefpunkt
- Querschnitt mit Station

Verwaltung

- Flurstreife
- Flurstücksgrenze
- Flurstücknummer

Versorgungsleitungen

- vorhanden: Regenwasserkanal - TAB, Regenwasserkanal - SBA Neustrelitz
- geplant: Straßenbeleuchtung
- Regenwasserkanal
- Regenwasseranschlussleitung DN 150 PP
- Straßenablauf 500x300 mm

Plan hergestellt: Schüler-Plan, Ingenieurgesellschaft mbH, Burg Potsdam Am Neuen Markt 30, 14467 Potsdam, Telefon 0331 8 88 61-0, Telefax 0331 8 88 61-10

Bezugssystem: Lage: ETRS 89, Höhe: CH87 02 u. höher



Auftragnehmer	Datum	Zeichen
SKH Ingenieurgesellschaft mbH Friedrich-Engels-Ring 48 a 17033 Neubrandenburg Tel.-Nr.: 0395 571886-700 Fax-Nr.: 0395 571886-702	04/2024	Parowski
gezeichnet	04/2024	SBA/RUL
geprüft	04/2024	Hörmann
20-16-049		

Auftraggeber	Datum	Zeichen
Straßenbauamt Neustrelitz Hertelstraße 8 17222 Neustrelitz Tel.-Nr.: 0395 568 83 010 Fax-Nr.: 0395 568 83 190		
geprüft		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

GENEHMIGUNGSPLANUNG

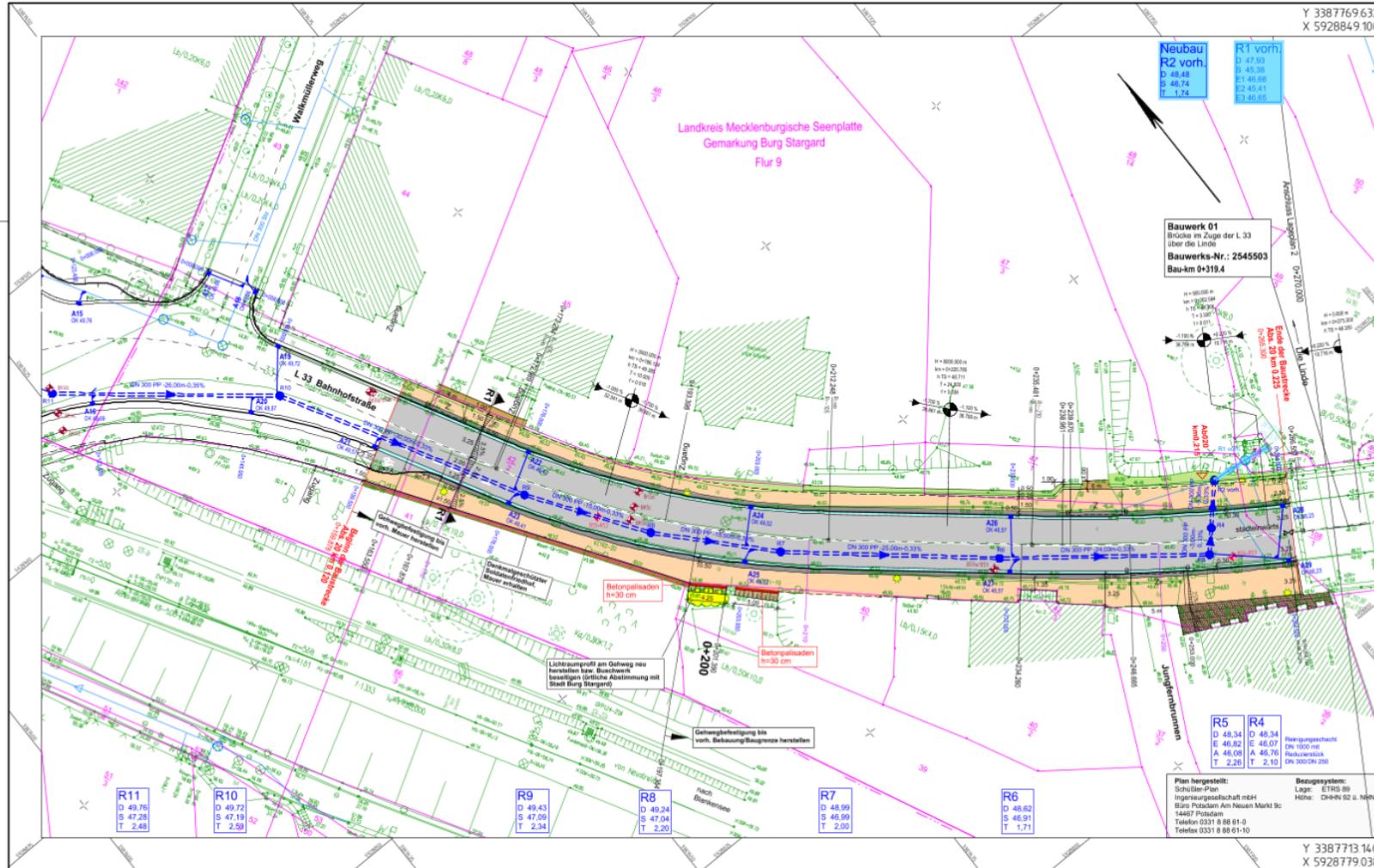
Straßenbauverwaltung Land Mecklenburg-Vorpommern Hofstraße 1 L 33 Abs. 20 km 0.120 - Abs. 30 km 0.110 PROJUS-Nr.:	Lageplan / Blatt-Nr.: 5/1 Lageplan 1 Bahnhofstraße Maßstab: 1 : 250
--	---

**L 33 OD Burg Stargard,
Bahnhofstraße inkl. BÜ und Marktstraße
1. Bauabschnitt**

aufgestellt:	
Straßenbauamt Neustrelitz Neustrelitz, den _____	

Y 3387769.632
X 5928849.100

Y 3387713.140
X 5928779.038



Zeichenerklärung

Planung

- Fahrbahn - Asphaltbefestigung Bk3.2
- Bordrinne - Gussasphalt
- Sicherheitsstreifen - Betonrecheckpflaster anthrazit
- Gehweg - Betonrecheckpflaster grau
- Bankett - 10 cm Oberboden mit Rasenansaat
- Angliederung Gelände
- Tiefbord - Grundstückszufahrt - Betonrecheckpflaster grau Bk0.3
- Z - Sicherheitsstreifen - Betonrecheckpflaster anthrazit
- Fahrbahn - Gussasphalt - Asphaltbefestigung Bk3.2
- Gehweg Angliederung - Mosaikpflaster Granit grau
- Angliederung Befestigung - Angliederung mit vorhandenem Befestigungsmaterial herstellen bzw. entsprechend Beschriftung im Plan

- Hochbord / Übergangstein - Rundbord + 3 cm
- Rundbord + 6 cm
- Tiefbord
- Rasenbord

- BKT - Bohrpunkte mit Nummer (Jahr 2006)
- BKT1 - Bohrpunkte mit Nummer (Jahr 2017)

- Neigungsbrechpunkt mit Angabe von Ausrichtungshalmesser, Längsneigung und Abstand zum nächsten Neigungsbrechpunkt

- Fahrbahneigung
- Gradientenhochpunkt
- Gradiententiefpunkt
- Querschnitt mit Station

- Verwaltung**
- Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer

Versorgungsleitungen

- vorhanden - Regenwasserkanal - TAB
- Regenwasserkanal - SBA Neustrelitz
- gepflastert - Straßenbeleuchtung
- Regenwasserkanal
- Regenwasseranschlussleitung DN 150 PP
- AT - Straßenlauf 500x300 mm

R1 vorh.
D 47,99
S 45,35
E 48,88
A 46,41
T 1,74

Bauwerk 01
Brücke im Zuge der L 33
über die Limbe
Bauwerks-Nr.: 2545503
Bau-km 0+318.4

R5
D 48,34
S 46,86
E 48,07
A 46,08
T 2,26

R4
D 48,34
S 46,86
E 48,07
A 46,08
T 2,10

Plan hergestellt:
Schüler-Plan
Ingenieurgesellschaft mbH
Burg Potsdam Am Neuen Markt 30
14687 Potsdam
Telefon 0331 8 88 61-0
Telefax 0331 8 88 61-10

Bezugssystem:
Lage: ETRS 89
Höhe: CHN 52 u. NN



Auftragnehmer	Datum	Zeichen
SKH Ingenieurgesellschaft mbH Friedrich-Engels-Ring 48 a 17033 Neubrandenburg Tel.-Nr.: 0395 571886-700 Fax-Nr.: 0395 571886-702	04/2024	Parowski
	gezeichnet	SBA/RLU
	geprüft	Hörmann
		20-16-049

Auftraggeber	Datum	Zeichen
Straßenbauamt Neustrelitz Hertelstraße 8 17222 Neustrelitz Tel.-Nr.: 0395 568 83 010 Fax-Nr.: 0395 568 83 190		
	geprüft	

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

GENEHMIGUNGSPLANUNG

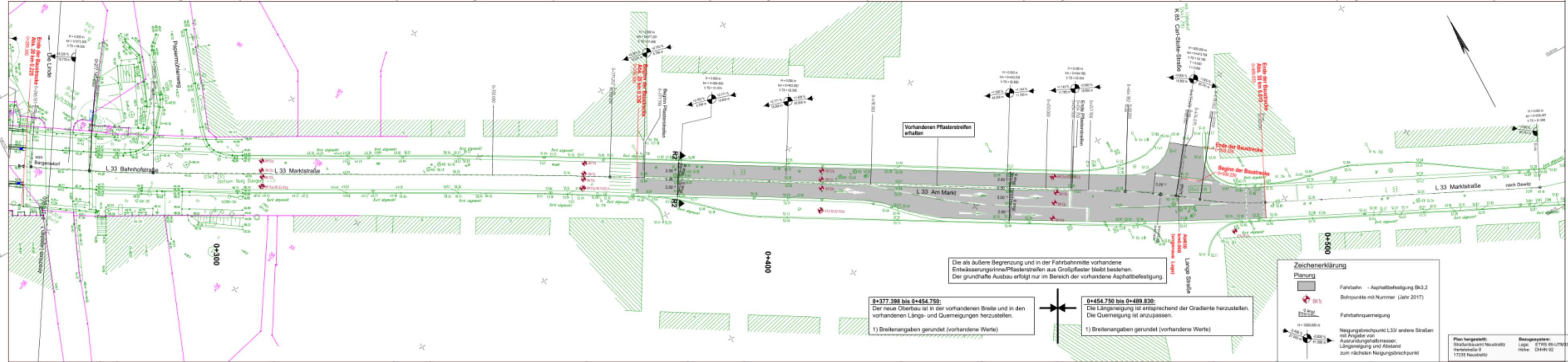
Straßenbauverwaltung Land Mecklenburg-Vorpommern Hofstraße 1 L 33 Abs. 20 km 0.120 - Abs. 30 km 0.110 PROJUS-Nr.:	Lageplan / Blatt-Nr.: 5/1 Lageplan 1 Bahnhofstraße Maßstab: 1 : 250
--	---

**L 33 OD Burg Stargard,
Bahnhofstraße inkl. BÜ und Marktstraße
1. Bauabschnitt**

aufgestellt:	
Straßenbauamt Neustrelitz Neustrelitz, den _____	

Y 3387738 048
X 5928839 524

Y 3387986 192
X 5928707 137



Die als äußere Begrenzung und in der Fahrbahnmitte vorhandene Entwässerungsrinne/Pflasterstreifen aus Großpflaster bleibt bestehen. Der grundsätzliche Ausbau erfolgt nur im Bereich der vorhandene Asphaltbefestigung.

0+377.398 bis 0+454.750:
Der neue Oberbau ist in der vorhandenen Breite und in den vorhandenen Längs- und Querneigungen herzustellen.
1) Breitenangaben gerundet (vorhandene Werte)

0+454.750 bis 0+489.830:
Die Längsneigung ist entsprechend der Gradienten herzustellen. Die Querneigung ist anzupassen.
1) Breitenangaben gerundet (vorhandene Werte)

Zeichenerklärung

Planung	
	Fahrbahn - Asphaltbefestigung Bk3.2
	Bohrpunkte mit Nummer (Jahr 2017)
	Fahrbahnquerneigung
	Neigungsbruchpunkt L33/ andere Straßen mit Angabe von Ausrundungshalbmesser, Längsneigung und Abstand zum nächsten Neigungsbruchpunkt

Plan hergestellt:
Straßenbauamt Neustrelitz
Hertenstraße 8
17225 Neustrelitz

Bezugssystem:
Lage: ETRIS 98-LITM3
Höhe: DHHN 02

Y 3387707 805
X 5928782 836

Y 3387955 949
X 5928650 450

1 2

Auftraggeber SKH Ingenieurgesellschaft mbH Friedrich-Engels-Ring 48 a 17033 Neubrandenburg Tel.-Nr.: 0395 571886-700 Fax-Nr.: 0395 571886-702	Datum	Zeichen
	bearbeitet: 04/2024	Parlowski
	gezeichnet: 04/2024	Stä/R/L
	geprüft: 04/2024	Hermann
20-16-049		

Auftraggeber Straßenbauamt Neustrelitz Hertenstraße 8 17222 Neustrelitz Tel.-Nr.: 0395 588 83 010 Fax-Nr.: 0395 588 83 190	Datum	Zeichen
	geprüft:	

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

GENEHMIGUNGSPLANUNG

Land Mecklenburg-Vorpommern Straße / Abschn.-Nr. / Station: (von - bis) L 33 Abs. 20 km 0.120 - Abs. 30 km 0.010 PROJIS-Nr.:	Unterlage / Blatt-Nr.: 5/2 Lageplan 2 Am Markt / Marktstraße Maßstab: 1:250
--	---

**L 33 OD Burg Stargard,
Bahnhofstraße inkl. BÜ und Marktstraße
1. Bauabschnitt**

aufgestellt: Straßenbauamt Neustrelitz Neustrelitz, den	
---	--